

Winter in Brunn.

4889. **Lautirer**, der kleine. 8. 1854. Geh. * 3 N^g
 4890. **Národní písně, moravské, s nápevy.** Sebrané od F. S. Svazek 4. gr. 8. 1854. Geh. * $\frac{1}{2}$ N^g
 4891. **Polorny, J.**, Vorschriften f. Volks-, Haupt- u. Unter-Realschulen. 2. Hft. qu. 8. * 8 N^g
 4892. **Quadrat, B.**, Chemie f. Oberrealschulen u. techn. Anstalten sowie zum Selbst-Unterrichte. 2. Aufl. 1. Abth.: Unorganische Chemie. gr. 8. Geh. * 1 N^g

Winter in Brunn ferner:

4893. **Stowe, H. B.**, Stryc Tomáš aneb obrazy ze z'ivota černých otroků v Americe. 8. 1854. Geh. * $\frac{1}{3}$ N^g
 4894. **Tempelton's, W.**, Taschenbuch f. prakt. Mechaniker. 2. Aufl. Bearb. v. A. Ruffin u. A. Regensburger. 12. Geh. * 1 N^g
 4895. **Traum-Buch**, neuestes, ob. Anweisung Träume auszulegen. 8. Geh. * $\frac{1}{4}$ N^g

Nichtamtlicher Theil.

Herrn Heilbutt betreffend.

Die Hamburger Zeitung „Reform“ Nr. 51 vom 27. Juni enthält folgenden Aufsatz:

Die Reform des Hamburgischen Fallitwesens ist unzählige Male in der Presse als ein unabweisbares Bedürfnis discutirt worden, in einer Weise, welche es glaubhaft machte, es gäbe nirgends eine heillosere Wirthschaft in Fallitangelegenheiten als in Hamburg. — Daß hier vieles zu bessern sei, ist unleugbar, aber nicht minder wahr ist es dennoch, daß die große Mehrzahl der hiesigen Falliten in den letzten 10 Jahren als „unglücklich“ classificirt wurde. — Mit wenigen Ausnahmen, zur Ehre unserer Handelsmetropole sei es gesagt, haben sich in Hamburg keine Bankerotte ereignet, in welchen eine wohlbedachte, längst beabsichtigte, rücksichtslos um die Geschäftsehre vorbereitete, mit Frechheit gepaarte Betrügerei zum Vorschein kam, — und im Allgemeinen darf man, namentlich im Hinblick auf die neueren Bestrebungen unseres vortrefflichen Handelsgerichts, so wie auf die äußerst seltenen Fälle, in denen auswärtige Fallitmassen für hiesige Verluste irgend eine, wenn auch nur die kleinste Dividende ergaben, mit Recht behaupten, daß es hier zu Lande in Fallitsachen noch besser als irgend anderswo hergehe. — Angesichts aller den Gang der fortschreitenden Justiz hemmenden Mängel unserer vermoderten Fallitenordnung, vom Jahre 1753, erinnern wir uns doch nicht, daß jemals in Betreff eines hiesigen Falliten eine Erläuterung gemacht worden wäre, wie sich eine solche in Betreff eines Altonaer Falliten im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ Nr. 80 (20. Juni 1855) befindet, eine Erläuterung, welche folgendermaßen lautet:

(Hier folgt nun wörtlich das Bielefeld'sche Inserat, wie es den Lesern bereits aus dem Börsenblatte bekannt ist.)

Wir können nicht glauben, daß ein Fallit in Hamburg jemals die Prostitution seiner eigenen Person, wenn auch nur aus Furcht vor dem selbst veralteten Gesetze, und der noch mehr gefürchteten Oeffentlichkeit, soweit treiben könnte, daß er, neun Jahre nach seinem Bankerott, die erborgten und nicht bezahlten Waaren in eigener Person, zum Nachtheil des gutmüthigen Darleihers, auf den Markt führt, und hoffen wir vielmehr, daß der von obiger Erläuterung betroffene Herr Eduard Moses Heilbutt, Finkenstraße 20, in Altona, in eclatantester Weise dieselbe zu widerlegen im Stande ist. — Sollte unsere Hoffnung jedoch sich nicht bewähren, so glauben wir den dortigen Justizbehörden mindestens nicht mißfällig zu werden, indem wir deren Aufmerksamkeit auf die obige Erläuterung im Interesse des Gemeinwohls lenken, demnächst aber speciell im Interesse des ohnehin durch Pressgesetze hart bedrängten Buchhandels, so wie im Allgemeinen zu Nutz und Frommen für Jedermann, nach Kräften die möglichste Publicität einem derartigen Artikel angeeiden lassen.

Eduard Moses Heilbutt zum dritten Mal!

Auch ich habe die Ehre, mich zu den Geprüllten zählen zu können! Nachdem Herr Heilbutt im Aug. 1846 durch eine, wenn auch etwas verspätete, aber doch vollständige Saldo-Zahlung ad 8 N^g mich sicher gemacht hatte, bezog er bald darauf vor und nach für 35 N^g 13 $\frac{1}{2}$ S^g netto aufs Neue aus meinem Verlage. Ist dieser Betrag, den er mir noch heute schuldet, auch geringer, so ist doch dessen Verlust vielleicht nicht minder empfindlich, als der der Herren B. F. Voigt und Fr. Fleischer. Auf meine Erinnerungen antwortete H. theils gar nicht, theils verwies er mich kurzweg auf sein Fallimentscircular vom 2. August 1847, welches auch mir zu schicken er lange Zeit nicht einmal für nöthig erachtet zu haben scheint. Und als ich vor 1—2 Jahren, um mich zu decken, aus seinem recht ansehnlichen Lager von Bibeln, die er mir gegen baar offerirte, eine Partie unter angemessener Motivirung auf Rechnung mir erbat, sandte er mir meine Bestellung zurück mit der einfachen Notiz, daß er durchaus nur gegen baar expediren könne!

Allein was hilft alles Lamentiren? Ist denn keine Hülfe möglich, nichts von H. zu bekommen? Ich sollte meinen, auf dem rechten Wege doch! Er betreibt ja sein Geschäft fort, hält große Vorräthe, offerirt sogar uns Buchhändlern von seinen Büchern, besitzt also doch wohl etwas, woran man sich erholen kann. Zwar beruft er sich auf die ihm gerichtlich gewährte „cessio honorum“, was bekanntlich eine Vermögensabtretung an die Gläubiger bedeutet; aber macht die denn wirklich alle Ansprüche der Gläubiger, zumal auch solcher, die von dem „abgetretenen Vermögen“ nicht das mindeste empfangen haben, ganz todt — und für immer? Das wäre denn doch ein merkwürdiges Recht! Und wenn in Altona wirklich ein solches „Recht“ gilt, so muß es doch wohl nothwendig seine Kraft verlieren, wenn etwa nachgewiesen werden kann, daß ein Schuldner erst kurz vorher in nicht klarer Absicht seine Schulden vermehrte, sodann sein Vermögen nicht vollständig abtrat &c. Sollte denn eine derartige Nachweisung in diesem Fall so sehr schwer sein? Heißt es doch in der Mittheilung des Herrn Voigt, daß H. Exemplare von Stolz, Kochbuch, die er ebenfalls im Jahre 1846 bezog und nicht bezahlte, jetzt dem Buchhandel à 12 S^g baar anbiete! Könnte er dieß, wenn er sie nicht — trotz der cessio honorum — zurückbehalten hätte? Und woher hat er das Geld zu seinen neuen Unternehmungen und Ankäufen, wenn er alles abtrat? Allerdings kann er möglicher Weise es später geschenkt erhalten, geerbt, gefunden &c. &c. haben. Aber die Frage verdient doch immerhin, daß man ihr einmal auf den Grund zu gehen suche. — Doch nun zur Hauptsache!

Für den Einzelnen mag es gewagt sein, an einem Plage, dessen Geseze man nicht ausreichend kennt, gegen einen — so gewiegten Mann, wie Herr H. zu sein scheint, unter Verhältnissen, wie sie hier obwalten, einen Proceß anzufangen, zumal wenn die Forderung nicht größer ist, als die meinige. Allein warum können nicht die